

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Einführung der Mistrade Rules

- Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich -

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 17. Dezember 2008, der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 18. Dezember 2008 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 2. Januar 2009 in Kraft.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 51 63
F +49-69-211-1 38 01

Geschäftsführung:
Thomas Lenz, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,
Jürg Spillmann

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Internet:
www.eurexexchange.com

ARBN: 101 013 361

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand 02.10.2008 01.11.2008
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 1

Zweite Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 17. Dezember 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 10. November 2008

Die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2008 werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[.....]

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

[.....]

2.4 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.2 Absatz ~~7~~ 6 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filialen der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG (~~Clearing-Bedingungen-Kapitel I~~ Ziffer ~~4-5.2~~ Absatz 2 Clearing Bedingungen) oder einer ~~rn~~ anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank Zentralverwahrer-beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.3 Abs. 1 des betreffenden Produkts (~~Ziffer 1.2.3 Clearing-Bedingungen~~) vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber den Eurex-Börsen oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand <u>0210.0111.2008</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 2

Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen-beiden Eurex-Börsen abgegeben.

2.5

Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie in elektronischen Dateien (Auftragsbuch) gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden während der Opening-Periode nach Maßgabe von Ziffer 1.3 Absatz 2 zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Trading-Periode werden sie nach den für diese geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.2) ausgeführt.
- (3) Aufträge im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes beziehungsweise sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quote haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder wenn die Stückzahl erhöht wird. Dies gilt nicht für Aufträge und Quotes, die Produkte betreffen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet.

Bei Optionskontrakten erhalten aus dem Handel genommene Quotes einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

- (5) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

2.6

Verbindlichkeit von Geschäften ~~/ Fehleingaben~~

~~(1)~~ Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex-Börsen über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossen sind.

~~(2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.~~

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand <u>0210.0111.2008</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 3

~~(3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind insbesondere berechtigt, Geschäfte aufzuheben, wenn~~

- ~~a) deren Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes gültigen Marktpreis abweicht und~~
- ~~b) ein von dem Geschäft unmittelbar betroffener Börsenteilnehmer unverzüglich gegenüber den Eurex-Börsen einwendet, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben habe.~~

~~Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Die Übermittlung eines solchen schriftlichen oder mündlichen Antrags gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen gestellt.~~

~~(4) Alle Eingaben, die über weitere Eingabesysteme und/oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, in das EDV-System der Eurex-Börsen erfolgen, werden dem betreffenden Börsenteilnehmer als eigene zugerechnet.~~

2.7 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.7. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.7.1 aufheben. Darüber hinaus heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Geschäfte auf oder nehmen Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.7.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.7.8.

2.7.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 2.7.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelt.
- (2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex-Börsen beruhen.

2.7.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 über diesen entscheiden.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand 0210.0111 .20089
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 4

(2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. 1 stellen könnten und bei den Eurex-Börsen einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.7.4 genannten Frist stellen.

(3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

(4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) - 69 - 211-11210 oder +49 (0) - 69 - 211-1240), per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) - 69 - 211-14345) oder in elektronischer Form per E-Mail an mistrade@eurexchange.com gestellt werden. Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Satz 1 gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.

(5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

§ Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,

§ Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,

§ Preis des ausgeführten Geschäfts beziehungsweise bei Futures-Spread-Kombinationen der Futures-Spread-Kombinations-Preis und bei Options-Strategien der Strategie-Preis,

§ Kontraktbezeichnung und

§ Eurex-Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.

(6) Auf einen Antrag gemäß Abs. 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex-Börsen.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand <u>0240.0114.20089</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 5

2.7.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.5 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand <u>0210.0111.2008</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 6

2.7.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

(1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf oder nehmen infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.7.4 Absatz 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte – („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand 0210.0111 .20089
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 7

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die an dem Abschluss des Geschäftes, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.7.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.7.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

2.7.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die für Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand <u>0240.0114.20089</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 8

(3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit Options-Strategien oder mit Options-Volatilitätsstrategien im Sinne von Ziffer 3.9 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range wie folgt:

<u>Für Options-Strategien gilt:</u>	
<u>Anzahl Kontrakte:</u>	<u>Mistrade-Range:</u>
- zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
- drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
- vier Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
<u>Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:</u>	
- unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range.	

2.7.6 Ermittlung von Referenzpreisen

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft zustande gekommenen ist, dessen Aufhebung beantragt wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit die Aufhebung eines Geschäftes beabsichtigt ist, das im Zusammenhang mit einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie gemäß Ziffer 3.9 oder einer Futures-Spread-Kombination ausgeführt wurde, entspricht der Referenzpreis für dieses Geschäft in Abweichung von Satz 1 dem Strategie-Preis der Options-Strategie beziehungsweise der Options-Volatilitätsstrategie oder dem Futures-Spread-Kombinations-Preis der Futures-Spread-Kombination, die unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft, dessen Aufhebung beabsichtigt ist, abgeschlossen wurde. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.
- (2) Kann ein Referenzpreis für einen Optionskontrakt, eine Options-Strategie, eine Options-Volatilitätsstrategie, einen Futures-Kontrakt oder eine Futures-Spread-Kombination gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für den betroffenen Kontrakt, die betroffene Strategie oder die betroffene Futures-Spread-Kombination zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex-Börsen

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand <u>0240.0114.20089</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 9

gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregeltten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

2.7.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien gleichfalls Anwendung, wobei für die Einordnung solcher Kombinationen oder Strategien als Kauf- oder Verkaufstransaktion die jeweiligen Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien als Gesamtheit behandelt werden.

2.7.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.7.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von den Eurex-Börsen Geschäfte gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, geben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex-Börsen ein.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand <u>02.10.2008</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 10

- (3) Bezüglich der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex-Börsen an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.7 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlichen die Eurex-Börsen die von ihr gemäß Ziffer 2.7.4 Abs. 3 i.V.m. Ziffer 2.7.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex-Börsen (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex-Börsen solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornehmen, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

2.7.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen

Sind Geschäfte durch die Zusammenführung (Matching) eines kombinierten Auftrages oder eines kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 entweder mit zwei einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit einem kombinierten Auftrag oder einem kombinierten Quote in nicht-identischen Verfallmonaten abgeschlossen worden („spezielle Outright Transaktionen“), erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung des kombinierten Auftrages oder kombinierten Quotes resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an	Stand 02.10.2008 <u>02.10.2009</u>
der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Seite 11

2.78 Notstand bei einem Börsenteilnehmer

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex-Börsen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird. Die Übermittlung einer solchen Benachrichtigung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

Treffen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

[.....]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 2. Januar 2009 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 17. Dezember 2008 am 02. Januar 2009 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 19. Dezember 2008

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Peter Reitz

Thomas Lenz